

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 307

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2019

Nr. 10, 26. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01.09.2019	Seite 1
Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 01. September 2019	Seite 3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg am 01.09.2019	Seite 4
Wahlbekanntmachung für die Nachwahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg am 01.09.2019	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -	Seite 6
Amtliche Mitteilungen - II Quartal 2019	Seite 8
Entschädigungssatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 06.03.2019	Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland

-Die Amtsdirektorin-

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01.09.2019

1. Das Wählerverzeichnis für das Amt Odervorland für die Wahl zum 7. Landtag wird in der Zeit **vom 05. August 2019 bis 09. August 2019** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) während der nachfolgend genannten Dienstzeiten des Hauptverwaltungssitzes

Montag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)**

und während der nachfolgend genannten Dienstzeiten der Außenstelle Steinhöfel

Montag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Zugänge zum Einwohnermeldeamt sind jeweils **nicht barrierefrei**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens zum 17.08.2019 (15. Tag vor der Wahl) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder beim Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7,

15518 Steinhöfel Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 04.08.2019** (28. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 13 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 und § 14 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung; dies gilt in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlV sinngemäß.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,

- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die **Landtagswahlen** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 17.08.2019** (15. Tag vor der Wahl) im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder im Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr).

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder beim Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel mündlich, schriftlich oder per Email (amt-odervorland@t-online.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (01. September 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 31. August 2019 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 30 (Oder-Spree III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises ,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich,
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung

des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlV) und

- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (01.09.2019) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), 25.07.2019



M. Rost
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland

-Die Amtsleiterin-

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 01. September 2019

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum

7. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Amt Odervorland ist in **24 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am 01. September 2019 um 14:30 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 in 15848 Beeskow zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

4. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede(r) Wähler(in) hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des

Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird abgegeben, indem sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-

nisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler(innen), die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-,
Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)**

oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

einen **amtlichen Stimmzettel**, einen amtlichen blauen **Stimmzettelumschlag** sowie einen amtlichen roten **Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so **rechtzeitig** der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **zuleiten**, dass

er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief **kann auch** bei den genannten Stellen **abgegeben werden**.

Bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die gleichzeitig stattfindende Nachwahl der Ortsbeiräte Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg **sind jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 25.07.2019



M. Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland

-Die Amtsdirektorin-

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg am 01.09.2019

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen wird in der Zeit **vom 12. August 2019 bis 16.08.2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der nachfolgend genannten Dienstzeiten in dem Hauptverwaltungssitz

Montag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)** und während der nachfolgend genannten Dienstzeiten der Außenstelle Steinhöfel

Montag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme

bereitgehalten. Die Zugänge zum Einwohnermeldeamt sind jeweils **nicht barrierefrei**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht und
- eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt,

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die **Nachwahl** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 17.08.2019** (15. Tag vor der Wahl) im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12.08.2019 bis 16.08.2019, spätestens am 16.08.2019, 12.00 Uhr (16. Tag vor der Wahl) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder beim Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 11.08.2019** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder nach § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark) oder beim Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel mündlich, schriftlich oder per Email (amt-odervorland@t-online.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 31.08.2019 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Mit dem grünen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl des jeweiligen **Ortsbeirates**
- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, grünen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich,
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des

Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2 BbgK-WahlV) und

- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (01.09.2019) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG auf Kosten des Amtes Odervorland** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), 25.07.2019



M. Rost
Amtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland

-Die Amtdirektorin-

Wahlbekanntmachung

für die Nachwahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg am 01.09.2019

1. Am 01. September 2019 finden die oben genannten Nachwahlen statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles **Heinersdorf ist in 2 allgemeine Wahlbezirke**, das Wahlgebiet des Ortsteiles **Neuendorf im Sande** und das Wahlgebiet des Ortsteils **Tempelberg ist jeweils in 1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahl der oben genannten Ortsbeiräte enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 02.07.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen (= 3 Kreuze) vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter einen Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter

einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerber, denen Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so werden die nicht vergebenen Stimmen als ungültig gewertet.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, -Die Amtdirektorin-,
Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)**

oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel,
OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

die **amtlichen Stimmzettel**, einen amtlichen rosafarbenen **Stimmzettelumschlag** sowie einen amtlichen grünen

Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (01. September 2019) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl für die gleichzeitig stattfindende Landtagswahl und für die Nachwahl der Ortsbeiräte **sind jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

9. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 25.07.2019



M. Rost
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Gemäß § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die 7. Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbeiratswahlen am 01.09.2019 in den Ortsteilen Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel findet

**am Dienstag, dem 03.09.2019, um 18:30 Uhr
im Versammlungsraum der Gemeinde Steinhöfel,
OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbeiratswahlen am 01.09.2019 in den Ortsteilen Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel
3. Übertragung der Aufgaben „Feststellung des Verlustes der Rechtstellung eines Vertreters“ vom Wahlausschuss auf die

Wahlleiterin gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahl Gesetz (BbgKWahlG)

4. Übertragung der Aufgaben „Berufung von Ersatzpersonen“ vom Wahlausschuss auf die Wahlleiterin gemäß § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG

Sonstige Hinweise:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 BbgKWahlV).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG).

Steinhöfel, den 25.07.2019
in Vertretung



M. Reiche
stellv. Wahlleiter

Amtliche Mitteilungen II Quartal 2019

Gemeindevertretung Steinhöfel

Konstituierende Gemeindevertreterversammlung am 24.06.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- | | |
|----------|--|
| 1/1/19 | Festlegung der Anzahl der Stellvertretung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin |
| 2/2/19 | Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses |
| 3/3/19 | Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses |
| 4/4/19 | Besetzung der Fachausschüsse |
| 5/5/19 | Bestimmung der Vorsitzenden der Fachausschüsse |
| 6/6/19 | Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinhöfel |
| 7/7/19 | Bestimmung der Mitglieder für die Vertretung im Amtsausschuss des Amtes Odervorland |
| 8/8/19 | Festlegung zur weiteren Vertretung im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland |
| 9/9/19 | Benennung von Vertretern und Stellvertretern für den Verbandsausschuss im Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe |
| 10/10/19 | Benennung von Kandidaten für den Verbandsausschuss und Verbandsvorstand des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch |
| 11/11/19 | Benennung von Kandidaten für den Verbandsausschuss und Verbandsvorstand des Verbandsvorstand des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ |

Ortsbeirat Beerfelde

20. Sitzung des Ortsbeirates Beerfelde am 06.05.2019 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- | | |
|----------|--|
| 06/01/19 | Erweiterung des Urnenfeldes auf dem Friedhof Beerfelde und Anpassung der gültigen Friedhofssatzung |
|----------|--|

Ortsbeirat Arensdorf

Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Arensdorf am 17.06.2019 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- | | |
|----------|--|
| 01/01/19 | Grundstücksangelegenheit Gemarkung Arensdorf, Flur 1, Flurstück 53/4 |
|----------|--|



M. Rost
Amtsdirktorin

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 06.03.2019

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl.I/18 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 06.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Berkenbrück und ihrer Ausschüsse.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und wird Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Berkenbrück gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt vierteljährlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt halbjährlich.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstaussfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - den ehrenamtlichen Bürgermeister | 500,00 € |
| - die Gemeindevertreter | 50,00 € |
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
- | | |
|------------------------------|---------|
| - die Gemeindevertreter | 15,00 € |
| - Mitglieder der Ausschüsse | 15,00 € |
| - Vorsitzende der Ausschüsse | 25,00 € |

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7

Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet

oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Berkenbrück, den 06.03.2019

Briesen, den 06.03.2019

gez. Andy Brümmer
ehrenamtl. Bürgermeister

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- die Amtsdirektorin den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 10.07.2019



Rost
Amtsdirktorin

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.